

Die Neuregelungen auf einen Blick

Die Neuregelung in § 5 Satz 1 Nr. 7 ordnet an, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses der Partei von der staatlichen Finanzierung nicht mehr persönlich von der KSt befreit sind.

Fundstelle: Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung (PartFinAusschlG) v. 18.7.2017 (BGBl. I 2017, 2730; BStBl. I 2017, 1218).

§ 5

Befreiungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169), zuletzt geändert durch PartFinAusschlG v. 18.7.2017 (BGBl. I 2017, 2730; BStBl. I 2017, 1218)

- (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit
 1. bis 6. *unverändert*
 7. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände, **sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist**, sowie kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände. ²Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen;
 8. *unverändert*
- (2) *unverändert*

Autor: Dr. Andre **Kruschke**, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Die Änderung in Nr. 7 Satz 1 dient der einfachgesetzlichen Umsetzung der neu eingefügten Abs. 3 und 4 des Art. 21 GG, nach J 17-1

denen für politische Parteien, die von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen sind, auch eine stl. Begünstigung entfällt.

J 17-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Rechtsentwicklung der Nr. 7 bis 2014** s. § 5 Anm. 121–123.

► **PartFinAusschlG v. 18.7.2017** (BGBl. I 2017, 2730; BStBl. I 2017, 1218): In § 5 Abs. 1 Nr. 7 wurde durch Art. 5 des PartFinAusschlG ein Zusatz eingefügt.

J 17-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Gemäß Art. 8 PartFinAusschlG tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Aufgrund der Verkündung dieses Gesetz am 28.9.2017 ist die Neufassung des § 5 Satz 1 Nr. 7 erstmals ab dem 29.7.2017 anzuwenden.

J 17-4 **Grund der Änderung:** Nach dem Ur. des BVerfG (BVerfG v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, BVerfGE 135, 234) war nach bisheriger Verfassungslage unterhalb der Ebene des Parteiverbots eine Streichung der staatlichen Parteienfinanzierung nicht möglich, solange eine Partei nicht verboten ist. Das galt bislang selbst in Fällen, in denen eine Partei nach den ausdrücklichen Feststellungen des BVerfG nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, dabei planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hinarbeitet, es jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht fehlt, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt.

In dem Ur. hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass es dem verfassungsändernden Gesetzgeber freistehe, neben dem Parteiverbot weitere, abgestufte Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung zu schaffen (vgl. BVerfG v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, BVerfGE 135, 234 Rz. 527, 625).

Diesem Hinweis folgend hat der verfassungsändernde Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 21) v. 13.7.2017 (BGBl. I 2017, 2346) von der ihm vorbehaltenen Möglichkeit gesonderter Sanktionierung unterhalb der Schwelle des Parteiverbots im Falle der Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 GG Gebrauch gemacht.

Nach dem neuen Abs. 3 des Art. 21 GG sind nun Parteien von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Über den Ausschluss entscheidet gem. Art. 21 Abs. 4 GG das BVerfG. Zugleich entfällt

damit die stl. Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 GG).

Die Neuregelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 dient der Anpassung der einfach-gesetzlichen Rechtslage des KStG an diese neue Verfassungslage.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 1 Nummer 7 (Körperschaftsteuerbefreiung für politische Parteien, sofern diese nicht gem. § 18 Abs. 7 des PartG von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen sind)

Die Neuregelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 trägt den neu eingefügten Abs. 3 und 4 des Art. 21 GG Rechnung, nach denen für politische Parteien, die von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen sind, auch eine stl. Begünstigung entfällt. J 17-5

Der in Nr. 7 enthaltene Verweis auf § 18 Abs. 7 PartG stellt sicher, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses der Partei von der staatlichen Finanzierung nicht mehr persönlich von der KSt befreit sind. Die Versagung der StBefreiung erstreckt sich dabei auch auf etwaige Gebietsverbände der betreffenden Partei.

Die Änderung des § 18 Abs. 7 PartG setzt den in Art. 21 Abs. 3 GG (neu) geregelten Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Finanzierung im PartG um. § 18 Abs. 7 Satz 2 PartG knüpft dabei an die Feststellung des BVerfG nach dem neuen § 46a Abs. 1 BVerfGG an, wonach das BVerfG feststellt, dass eine Partei von der staatlichen Finanzierung nach § 18 PartG ausgeschlossen ist, wenn sich der Antrag auf Entscheidung gem. Art. 21 Abs. 4 GG als begründet erweist.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 2 PartG scheidet in einem solchen Fall die Partei – wie im Fall eines Parteiverbots – ab dem Zeitpunkt der Entsch. des BVerfG über den Ausschluss der Partei von der staatlichen Finanzierung gem. § 46a Abs. 1 BVerfGG aus der staatlichen Teilfinanzierung nach § 18 PartG aus. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Festsetzung von staatlichen Mitteln nach § 19a PartG nicht mehr erfolgen, da ab dem Zeitpunkt der Entsch. des BVerfG über den Ausschluss der Partei von der staatlichen Finanzierung gem. § 46a Abs. 1 BVerfGG kein Anspruch auf staatliche Mittel mehr entstehen kann. Abschlagszahlungen nach § 20 Abs. 1 Satz PartG sind

KStG § 5

Anm. J 17-5

nach § 20 Abs. 2 Satz 1 PartG zurückzuzahlen, soweit ein Anspruch nicht entstanden ist.

Bezüglich der Folgen des Erlöschens der StBefreiung und des damit verbundenen Eintritts in die StPflicht gelten die Regeln des § 13 Abs. 2 KStG (näher hierzu Kruschke in § 13 Anm. 21 ff).